



BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

56-60.116.00/07/0203.1

vom

15. Januar 2008

Phoenix Zementwerke Krogbeumker GmbH Co.KG

Beckum

**Lagerung und Dosierung von Technischem Harnstoff zur
Reduktion von NO_x im Wärmetauscher (SNCR)**

**Phönix Zementwerke
Krogbeumker GmbH Co.KG**
Stromberger Str. 201
592269 Beckum

Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3
48143 Münster
Telefon: (0251) 411-0
Durchwahl: 1550
Zimmer: 261
Auskunft erteilt: Herr Bolwerk
E-Mail:
richard.bolwerk@bezreg-muenster.nrw.de
Aktenzeichen: 56-60.116.00/07/0203.1
Datum 15. Januar 2008

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG

Lagerung und Dosierung von Technischem Harnstoff zur Reduktion von NOx im
Wärmetauscher (SNCR)

Ihr Antrag vom 09. 10. 2007

Hiermit wird gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Ziffer 2.3 Spalte 1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und § 19 der 17. BImSchV die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Drehofenanlage erteilt.

Die Anlage darf auf dem Grundstück Gemarkung Beckum, Flur 25, Flurstück 166 geändert und betrieben werden.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe nachstehend aufgeführter Antragsunterlagen erteilt, soweit in den Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

I.

Antragsunterlagen

1. Anschreiben vom 09.10.2007, 2 Blatt
2. Versuchsbericht zur Reduktion der NOx-Emissionen mittels SNCR für die Zeiträume 02.05.07 – 05.05.07 und 07.05.07 (31 Seiten und Anlagen 1-6)
3. Antrag gemäß § 16 BImSchG, Formular 2-7
4. Anlagenbeschreibung
5. Topographische Karte
6. Lageplan L 692/0
7. Verfahrensflißbilder L 740/3 und 761/3
8. Maschinenaufstellungsplan PA 772/1
9. Betriebsanweisung Umgang mit technischem Harnstoff
10. Sicherheitsdatenblatt
11. Bauantrag
12. Lageplan M 1:500, 1055/07/01
13. Bauzeichnung 1055/07/02

14. Baubeschreibung
15. Brandschutzkonzept
16. Betriebsbeschreibung
17. Erhebungsbogen für Baugenehmigung

II.

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden **Nebenbestimmungen**:

1 Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes

- 1.1 Die Nebenbestimmungen der bisher erteilten Genehmigungen gelten auch für die geänderte Anlage, sofern diese nicht durch Fristablauf erloschen sind und soweit sich aus der vorliegenden Genehmigung keine Abweichungen ergeben.
- 1.2 Die Inbetriebnahme der Anlage ist spätestens 2 Wochen vorher und die beabsichtigte Betriebseinstellung unverzüglich der Bezirksregierung Münster schriftlich mitzuteilen.
- 1.3 Die Emissionen im Reingas der Anlage (Quelle BE VII Nr.24) dürfen die nachfolgende Emissionsbegrenzung, angegeben im Normzustand (273 K; 1013 mbar, trockenes Abgas) und bezogen auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 10 % (Bezugssauerstoffgehalt) nicht überschreiten:

Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid), angegeben als Stickstoffdioxid:

Sekundärbrennstoffanteil	60 %
sämtliche Tagesmittelwerte	500 mg/m ³
sämtliche Halbstundenmittelwerte	1000 mg/m ³

Regelbetrieb ist ein Sekundärbrennstoffanteil von max. 60% an der Feuerungswärmeleistung der Drehrohrofenanlage wobei die einzelnen Anteile unter Beachtung der Obergrenze folgende Höchstwerte erreichen können;

Produktionsreststoffe:	max. 50 % der FWL
Altöl:	max. 30 % der FWL
Tiermehl	max. 10 % der FWL

Unter Bezugnahme auf Ihren Antrag vom 09.10.2007 wird zugelassen, daß bei den nachfolgend festgelegten NO_x-Werten der Energieersatz durch Sekundärbrennstoffe 80 % der Feuerungswärmeleistung betragen darf. Dieser Betrieb ist der zuständigen Behörde zwei Monate vorher anzuzeigen.

1.4 Die Emissionen im Reingas der Anlage Quelle 2203 (Drehofen) und Quelle 4144 (Kohlenmahlanlage) dürfen die nachfolgende Emissionsbegrenzung, angegeben im Normzustand (273 K; 1013 mbar, trockenes Abgas) und bezogen auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 10 % (Bezugssauerstoffgehalt) nicht überschreiten:

1.4.1 Gesamtstaub

Sämtliche Tagesmittelwerte: 12 mg/m³

Sämtliche Halbstundenmittelwerte: 25 mg/m³

1.4.2 Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid), angegeben als Stickstoffdioxid

Sämtliche Tagesmittelwerte: 260 mg/m³

Sämtliche Halbstundenmittelwerte: 520 mg/m³

Aufgrund Ihres o.g. Antrages und unter Bezugnahme auf §19 der 17. BImSchV wird befristet bis zum 30.10.2010 ein Tagesmittelwert für NO_x von 350 mg/m³ und ein Halbstundenmittelwert von 700 mg/m³ zugelassen.

Bis zum 30.03. 2010 ist der zuständigen Behörde ein Konzept vorzulegen, mit welchen Maßnahmen der dann geltende Grenzwert eingehalten werden kann.

1.5 Zur Vermeidung von NH₃ Sekundäremissionen ist die SNCR Anlage ist nach den Ergebnissen der gutachtlichen Untersuchung zu betreiben.

Zur Begrenzung von NH₃-Sekundäremissionen (Schlupf) ist hierbei ein Molverhältnis von NH₃/NO von 1,5 nicht zu überschreiten. Die NH₃ Emissionen der Anlage sind weitergehend zu untersuchen. Die Ergebnisse sind der Überwachungsbehörde vorzulegen.

Ausgehend von einem rohmaterialbedingten NH₃ Emissionsniveau ohne SNCR ist eine Erhöhung von maximal 30 mg NH₃/m³ Abgas tolerabel.

Soweit im Einzelfall Betriebszustände auftreten die zur Überschreitung des befristet geltenden NO_x - Grenzwertes führen, sind diese zu dokumentieren und gegenüber der Aufsichtsbehörde zu begründen. Die Erkenntnisse sind zur weiteren Anlagenoptimierung zu nutzen.

1.6 Das Brandschutzkonzept ist verbindlicher Bestandteil des Bauantrages. Die darin angenommenen Rahmenbedingungen sind einzuhalten. Den Empfehlungen ist zu folgen (§ 54 Absatz 2 Ziffer 19 BauO NW)

III. Begründung

Mit Schreiben vom 09.10.2007 wurde die Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Drehofenanlage durch Lagerung und Dosierung von Technischem Harnstoff zur Reduktion von NO_x (SNCR) und Festlegung eines Grenzwertes für NO_x unter Berücksichtigung des § 19 der 17. BImSchV beantragt.

Soweit der Ersatzbrennstoffanteil 80 % an der Feuerungswärmeleistung betragen soll, wurde durch umfangreiche Untersuchungen dargelegt, daß der hierfür geltende NO_x Grenzwert von 260 mg/m³ derzeit nicht erreicht werden kann, ohne erheblich ansteigende NH₃ Emissionen in Kauf zu nehmen. Die Abwägung führte in diesem Fall der Prüfung dazu, dass ein Molverhältnis NH₃/NO von unter 1,5 erreicht werden muß, da nur dann eine vertretbare NH₃ Emission zu erwarten ist.

Untersuchungen auch an anderen Anlagen zeigen, dass der Emissionsgrenzwert für NO_x von 350 mg/m³ derzeit eine anspruchsvolle untere Grenze ist, die im weiteren Betrieb stabilisiert werden muß.

Durch weitere Maßnahmen sollen dann sowohl die NH₃ Emissionen (NH₃-Schlupf) als auch die NO_x Emissionen im Hinblick auf den Grenzwert optimiert werden. Ein Zeitraum von 3 Jahren wird hierbei als ausreichend angesehen.

Somit hat die Prüfung ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Beachtung der Nebenbestimmungen in Abschnitt II. dieses Bescheides für die Genehmigungserteilung vorliegen, da die sich aus § 5 BImSchG und der auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Die Genehmigung war somit zu erteilen.

Das Einvernehmen mit der Stadt Beckum gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) wurde hergestellt.

IV. Verwaltungsgebühren

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Sie werden aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (AVwGebO NRW) wie folgt festgesetzt:

Gebühren nach Tarifstelle 15a.1.1a
des Allgemeinen Gebührentarifes

500,00 €

Ich bitte, den Betrag in Höhe von **500,00 €** unter Angabe der Personenkonto-Nummer und der Sicherungsnummer an die Landeskasse Münster zu überweisen.

Die zahlungsrelevanten Angaben sind der beigefügten Gebührenrechnung zu entnehmen.

V.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich zu erheben oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Bolwerk